



Generalverträge „Sport im Ganztage“

Umsetzungshinweise

SPORT BEWEGT NRW!

Die folgenden Informationen und Hinweise sollen bei der Ausgestaltung von Generalverträgen unterstützen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem beigefügten Vertrag um ein Muster handelt, das den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden muss. Anzupassende Vertragsstellen sind im vorliegenden Muster kursiv gekennzeichnet. Da die gesamte Thematik steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlich nicht ganz einfach ist, weisen wir auf die Möglichkeit eines kostenlosen Informationsgespräches durch das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System „VIBSS“ hin.

Rechtlich zu beachten sind beispielsweise folgende Aspekte:

- haftungsrechtliche Fragestellungen
- Abgrenzung der freien Mitarbeit von der abhängigen Beschäftigung beim Einsatz von Übungsleitern/Übungsleiterinnen
- Anwendung des Mindestlohngesetzes beim Einsatz von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen in diesem Bereich
- Nachweis der Zuverlässigkeit der eingesetzten Übungsleiter/-innen (erweitertes Führungszeugnis)
- umsatzsteuerliche Fragestellungen

Gerne können sich interessierte Bünde und Vereine im Rahmen von VIBSS allgemein über rechtliche Herausforderungen bei derartigen Verträgen informieren. Auch spezifische steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Fragen lassen sich auf Anfrage über VIBSS klären (vibss@lsb-nrw.de). Unabhängig von individuellen Gegebenheiten vor Ort sollen die vorliegenden Umsetzungshinweise zur Gestaltung eine erste Orientierung für generelle Fragestellungen in diesem Kontext bieten.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
www.lsb-nrw.de

Duisburg, März 2017

Inhalt

Ausgangslage	4
Abgrenzung Generalvertrag zu Rahmenvereinbarung.....	4
Argumente für einen Generalvertrag.....	4
Zum Vertragsmuster: Leistungsvertrag über die Koordination und Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in Ganztagschulen.....	5
• Vertragskonstellationen.....	5
• Vertragsgegenstand und Leistungsumfang	5
• Aufgaben und Leistungspflichten Bund/SSV/GSV.....	6
• Mitarbeiter/-innen: Anstellungsverhältnis – Qualifikationen – Eignung.....	6
• Versicherungsschutz bei Kooperationen.....	7
• Vergütung und Abrechnung	7
• Gesetzlicher Mindestlohn	7
• Steuerrechtliche Beachtung	8

- Die positive Tendenz der **Mitgliederentwicklung** in der Altersgruppe der 7- bis 14-Jährigen bei den Sportvereinen mit BeSS-Angeboten ist in den Städten mit Generalvertrag deutlicher als in den Städten ohne Generalvertrag und in den Landkreisen.
- In den Städten mit Generalvertrag ist der **Anteil der BeSS-Angebote** am Gesamtangebot im Ganztags höher (40%) als in den Städten ohne Generalvertrag (28,3%) und den Landkreisen (34,5%), d.h. hier findet eine quantitativ höhere Versorgung mit BeSS statt (tägliche Bewegungszeit).
- Die **Zufriedenheit** der Schulen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle (KST) ist in den Städten mit Generalvertrag am höchsten.

Zum Vertragsmuster: Leistungsvertrag über die Koordination und Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in Ganztagschulen

Vertragskonstellationen

Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und dem in NRW existierenden „Trägermodell“ lassen sich grundsätzlich zwei Auftraggeber und demnach zwei Arten von Leistungsverträgen identifizieren:

- Generalverträge mit der Kommune (als Schulträger)
- Generalverträge mit einem Träger/den Trägern des Ganztags (z.B. Wohlfahrtsverbänden)

Bei den Kreissportbünden bietet es sich aufgrund der regionalen Komplexität an, jeweils Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den aktiven SSV/GSV auszuloten. Auftragnehmer können demnach sowohl der Bund selbst, als auch ein SSV/GSV sein.

Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die Entscheidung, ob und in welcher Konstellation ein Vertrag abgeschlossen wird, hängt neben den politischen Entscheidungen in einer Stadt oder Kommune von den Gegebenheiten des Bundes/SSV/GSV ab. Hierbei spielen sowohl die personellen und zeitlichen Ressourcen eines Bundes/SSV/GSV sowie die Sportvereinslandschaft eine wichtige Rolle.

Folgende Fragen sollte sich der Bund/SSV/GSV stellen:

- Wie ist die Schullandschaft (in der Stadt/im Kreis) gestaltet? Wie viele Schulen gibt es? Mit welchen Trägern haben wir es zu tun?
- Sind im Bund/SSV/GSV die personellen Ressourcen für die Koordination/Durchführung aller Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen im Einzugsgebiet vorhanden oder sollte sich der Vertrag auf eine festgelegte Anzahl von Schulen (eines Trägers) beschränken?
- Wie viele Angebotsstunden sind pro Schule gewünscht und können gewährleistet werden?
- Wie viele Sportvereine sind in das Vorhaben einzubeziehen?
- Steht Personal (zum Beispiel Studenten) zur Durchführung der Angebote zur Verfügung?

Die Entscheidung sollte gut überdacht werden, denn der abgeschlossene Vertrag beinhaltet sowohl Rechte als auch Pflichten. Gegebenenfalls kann mit dem Auftraggeber eine Ausweitung des Vertrages nach einer bestimmten Laufzeit vereinbart werden.

Aufgaben und Leistungspflichten Bund/SSV/GSV

In dem Mustervertrag ist eine Vielzahl von „Leistungsoptionen“ vorgeschlagen. Diese müssen nicht zwangsläufig von jedem Bund/SSV/GSV vereinbart werden. Jeder Bund/SSV/GSV muss das Aufgaben- und Leistungsspektrum seinen Kapazitäten/Ressourcen gemäß anpassen. Kern der Leistung ist, dass der Bund/SSV/GSV für die verabredeten Schulen die Planung, Koordination und Durchführung der BeSS-Angebote für den Auftraggeber übernimmt.

Die Durchführung der einzelnen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote kann der Bund/SSV/GSV ganz oder teilweise auf Sportvereine (als Subunternehmer) übertragen. Die Verwendung des Begriffs „Subunternehmer“ mag im organisierten Sport irritieren: Ein Subunternehmer erbringt aufgrund eines Werkvertrages oder Dienstvertrages im Auftrag eines anderen Unternehmens (in diesem Fall SSB/KSB bzw. SSV/GSV) die gesamte oder einen Teil der vom Hauptunternehmen gegenüber dessen Auftraggeber (Schulträger/Ganztagsträger) geschuldeten Leistung – in diesem Fall die Durchführung der BeSS-Angebote.

Sollte die Durchführung der BeSS-Angebote nicht über Sportvereine abzudecken sein, kann der Bund/SSV/GSV eigene Mitarbeiter/-innen oder evtl. Honorarkräfte (siehe unten) einsetzen. Die Pflichten des Sportvereins bzw. der Übungsleitungen müssen in einem separaten Vertrag geregelt werden.

Wichtig: Der Bund/SSV/GSV bleibt der eigentliche Leistungserbringer. Er haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle Schäden und steht für die Eignung und Zuverlässigkeit der eingesetzten Übungsleitungen ein. Dazu zählt neben den fachlichen Voraussetzungen, dass keine einschlägig verurteilten Mitarbeiter/-innen eingesetzt werden. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend und muss in dem Vertrag mit dem Sportverein oder der Einzelperson geregelt sein (siehe dazu auch: <http://www.lsb-nrw.de>).

Mitarbeiter/-innen: Anstellungsverhältnis – Qualifikationen – Eignung

Sowohl der Bund/SSV/GSV als auch der Verein sollten bei der Durchführung der BeSS-Angebote gründlich prüfen, ob sie die Angebote über Honorarkräfte oder abhängig beschäftigte Mitarbeiter/-innen erbringen lassen. Hier gibt es unterschiedlichste arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechungen.

Der Wunsch von Vereinen und Bündern/SSV/GSV, nur mit „Honorarkräften“ zu arbeiten, stimmt häufig nicht mit der tatsächlichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage überein. Hier ist es unter Umständen sinnvoll, über einen Antrag auf Statusfeststellung gem. § 7a SGB IV durch die Deutsche Rentenversicherung Bund feststellen zu lassen, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleiter/-innen wird auf das LSB-Infopapier „Bezahlte Mitarbeit“ sowie auf die Information der Deutschen Rentenversicherung Bund verwiesen.

Der Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ legt für den Bereich des Schulsports fest, über welche fachlichen Voraussetzungen eingesetzte Mitarbeiter/-innen verfügen müssen. Dies gilt für den Sportunterricht ebenso wie für den Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports. Neben verbindlichen Qualifikationen für bestimmte Bewegungsfelder/Sportbereiche (z. B. Schwimmen, Reiten, Kanufahren) gilt grundsätzlich: Außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote (z. B. im Ganztag) können nach Genehmigung durch die Schulleitung obligatorisch von Personen angeboten

werden, die über die fachlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Bewegungsfelder/Sportbereiche verfügen. Dies können neben Sportlehrer/-innen Personen sein, die über entsprechende Qualifikationen der Sportverbände und -bünde (z. B. Übungsleiter-C, Trainer) verfügen und weitere geeignete Personen, die über fachliche Voraussetzungen und Erfahrungen verfügen (z. B. Personen mit Erfahrungen im Kinder- und Jugendsport, Fachkräfte von Anstellungsträgern, weitere geeignete externe Fachkräfte). Um im außerunterrichtlichen Schulsport ein Angebot leiten zu können, muss die entsprechend eingesetzte Fachkraft/Übungsleitung über einen gültigen Erste-Hilfe-Schein verfügen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter/-innen haben vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftragnehmer ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis wird bei Arbeitnehmern zur Personalakte genommen oder es wird in der Personalakte das Datum des erweiterten Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Information vermerkt, ob der/die Mitarbeiter/-in wegen einer der nachfolgend aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei Honorarkräften wird entsprechend verfahren. Sowohl der Bund/SSV/GSV als auch der Verein stehen dafür ein, dass keine Mitarbeiter/-innen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) verurteilt worden sind.

Versicherungsschutz bei Kooperationen

Es wird empfohlen, den Versicherungsschutz des eingesetzten Personals anhand des Merkblattes „Versicherungsschutz bei Kooperationen mit Schulen und weiteren Einrichtungen“ (www.sporthilfe-nrw.de/Downloads) zu überprüfen. Bei Fragen steht VIBSS oder das Versicherungsbüro der Sporthilfe NRW zur Verfügung.

Vergütung und Abrechnung

Bei den Verhandlungen mit dem Auftraggeber bezüglich der Vergütung der BeSS-Angebote sollten neben der Stundenvergütung für die Durchführung der Angebote auch die Overheadkosten (Verwaltungskosten) einkalkuliert werden. Diese können über eine leistungsbezogene Verwaltungspauschale (pro Übungseinheit) abgegolten werden oder durch einen entsprechend höher kalkulierten Stundensatz (Stundenhonorar für die Durchführung der Angebote und Weiterleitung von 90 % oder x % der Einnahmen an die Subunternehmer). Von der Differenz wird der Overhead finanziert. Aus juristischer und steuerlicher Sicht wird empfohlen, die Verwaltungskosten in die Stundenvergütung miteinzurechnen.

Gesetzlicher Mindestlohn

Wenn der Auftragnehmer oder der Subunternehmer Arbeitnehmer/-innen einsetzt, ist der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € zu zahlen. Es kommt im Bereich des Offenen Ganztages keine Ausnahmeregelung in Betracht. Es gibt zugelassene Abweichungen von dieser gesetzgeberischen Grundsatzzorgabe mit Zahlungsverpflichtung von mindestens 8,50 € bundesweit, z. B. für bestimmte Branchen und u. a. Praktikanten und Auszubildende. Auch Vergütungen für ehrenamtlich Tätige fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes. Allerdings: Im Offenen Ganztage werden regelmäßig Übungsleitungen eingesetzt, die diese Tätigkeit in Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung (Vergütungserwartung) ausüben. Diese Übungsleiter/-innen wollen Geld verdienen, sie handeln nicht aus altruistischen Motiven (so: BAG vom 12.08.2012). Somit ist für derartige Übungs-

leitungen seit dem 01.01.2015 der Mindestlohn zu zahlen. Ausnahme: Es handelt sich nicht um Arbeitnehmer/-innen, sondern um Honorarkräfte (<http://www.vibss.de/>).

Steuerrechtliche Beachtung

Die Sportjugenden in den Stadt- und Kreissportbünden sind Träger der freien Jugendhilfe. Ganztagsangebote, die durch einen anerkannten freien oder öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden, sind nach § 4 Nr. 25 UStG i. V. m. § 2 Abs. 2 SGB VIII umsatzsteuerfrei. Ebenso umsatzsteuerfrei sind Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, die durch Dritte erbracht werden und unmittelbar durch die Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einen Träger der freien Jugendhilfe vergütet werden.

Bei der in dem Vertrag beschriebenen Vertragsgestaltung erbringt der Sportverein für den Bund als Träger der freien Jugendhilfe die Leistungen im Offenen Ganztage. Dies ist umsatzsteuerfrei. Der Bund stellt diese über Dritte erbrachte Leistungen dem (Schul-)Träger in Rechnung. Im Detail bedeutet dies: Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer zahlt seinerseits an den Sportverein/die natürliche Person. Der Sportverein schreibt eine Rechnung an den Bund über seine Leistungen. Der Bund/SSV/GSV schreibt eine Rechnung (inkl. Aufschlag, um seine Overheadkosten zu finanzieren) an den Schul- bzw. Ganztagesträger.

Die Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV/GSV) sind nicht alle anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Angebote, die von Einrichtungen oder Personen durchgeführt werden, die ihre Mittel weder von einer Kommune als Schulträger noch von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erhalten, sind nicht umsatzsteuerfrei. Die Leistungen des Dritten (Sportverein oder natürliche Person) sind dann umsatzsteuerpflichtig (wenn dieser kein Kleinunternehmer gem. § 19 UStG ist).

(Einzelheiten zur Umsatzsteuer siehe Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Umsatzsteuerliche Bewertung von Ganztageangeboten in der Schule“ vom 04.05.2009.)

Generell sollten Vereine jeweils überprüfen, inwiefern ihre Vereinssatzungen die Durchführung entsprechender Ganztageangebote abdecken und wie diese infolgedessen buchhalterisch (steuerlicher Tätigkeitsbereich) und steuerlich (Umsatzsteuer, Körperschafts-/Gewerbesteuer) zu behandeln sind.

